

Tabelle zum Jugendschutz in der Öffentlichkeit

**Fragen zum Jugendschutz beantwortet Ihnen
die Fachstelle Jugendschutz unter 08092/823 – 311 oder
jugendschutz@ira-ebe.de**

		Kinder		Jugendliche	
		unter 14 Jahren	14 + 15 Jahre	16 + 17 Jahre	
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten <small>(Ausnahmen: Begleitung durch Eltern oder erziehungsbeauftragte Person; Aufenthalt für die Dauer eines Getränkes/ einer Mahlzeit zw. 5 und 23 Uhr, Teilnahme an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe)</small>	◆	◆	bis 24 Uhr	
§ 4	Aufenthalt in Nachtbars (o. ä.)				
§ 5 (1)	Aufenthalt bei öffentlichen Tanzveranstaltungen <small>(Ausnahme: Begleitung durch Eltern oder erziehungsbeauftragte Person)</small>	◆	◆	bis 24 Uhr	
§ 5 (2)	Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe <small>(bei künstlerischen Betätigung / zur Brauchtumpflege)</small>	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr	
§ 6 (1)	Anwesenheit in Spielhallen / Teilnahme am Glücksspiel				
§ 6 (2)	Spiele mit Gewinnmöglichkeit auf Volksfesten (o. ä.)	Bei Gewinn von Waren in geringem Wert			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten				
§ 9	Abgabe/ Duldung des Konsums von Bier, Wein, Sekt <small>(Ausnahme: Im Beisein der Eltern dürfen 14- und 15jährige Bier, Wein, Sekt konsumieren)</small>		◆	bis 24 Uhr	
§ 9	Abgabe/ Duldung des Konsums von anderen alkoholischen Getränken (= Spirituosen)				
§ 10	Abgabe/ Duldung des Konsums von Tabakwaren, sowie von E-Zigaretten und E-Shishas				
§ 11	Anwesenheit bei Filmveranstaltungen – mit entsprechender Altersfreigabe <small>(Ausnahmen: Kinder ab 6 Jahren dürfen in Begleitung der Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person Filme mit Freigabe „ab 12“ besuchen; die Begleitung durch Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person hebt die zeitliche Beschränkung auf)</small>	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	
§ 12	Abgabe von Bildträgern (Filme, Spielprogramme etc. ...)	Mit entsprechender Altersfreigabe			
§ 13	Spielen an elektr. Bildschirmspielgeräten – ohne Gewinnmöglichkeit	Mit entsprechender Altersfreigabe			
§ 15	Zugänglichmachen von jugendgefährdenden Trägermedien				

erlaubt
 nicht erlaubt

◆ Ausnahmen siehe kleingedruckte Erklärung

- ➔ Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche.
- ➔ Die Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz erlaubt! Sie tragen die Verantwortung!
- ➔ Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes können vom Veranstalter zusätzlich verschärft werden!